

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dame ohne Unterleib

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, wie viele Schausteller in Baden-Württemberg Revueshows, Illusionstheater, Feuerschlucken, Feuerspucken oder Schwertschlucken auf Jahrmärkten anbieten und damit ihren Lebensunterhalt verdienen?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Landeshauptstadt Stuttgart, künstlerische Darbietungen in Illusionstheatern, wie z. B. „Dame ohne Unterleib“, „Frau ohne Kopf“, Feuerschlucken, Feuerspucken oder Schwertschlucken als diskriminierend zu bewerten und bei der Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten in der Landeshauptstadt Stuttgart auszuschließen?
3. Ist ihr bekannt, seit wann die „Dame ohne Unterleib“ auf Jahrmärkten gezeigt wird und wie die Reaktionen auf solche Illusionsdarstellungen ausfielen?
4. Inwieweit kann nach Ansicht der Landesregierung das Spannungsverhältnis zwischen Vergabe für Stellplätze auf Jahrmärkten für artistische und künstlerische Attraktionen/Illusionen und dem schrankenlos gewährleisteten Grundrecht der Kunstfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durch einen Diskriminierungsvorwurf zulasten der Kunstfreiheit aufgelöst werden?
5. Was ist nach Auffassung der Landesregierung diskriminierende Kunst, die weder öffentlich dargeboten noch in den Museen des Landes ausgestellt werden darf und welchen Beurteilungsspielraum legt die Landesregierung dabei zugrunde?
6. Welchen Stellenwert hat die Kunstfreiheit bei der Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten in Baden-Württemberg?
7. Kann eine Stadtverwaltung, ein Gemeinderat oder eine städtische Gesellschaft ihre Vorstellung von Kunst zu einem Ausschlusskriterium für die Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten machen?
8. Ist die Landesregierung der Meinung, dass es künftig bei historischen Jahrmärkten neue Beurteilungskriterien geben muss oder ob und wie soll die Authentizität dieser nostalgischen Jahrmärkte gewährleistet werden?

9. Was kann sie tun, um künftig die Authentizität historischer und nostalgischer Jahrmärkte diskriminierungsfrei zu gewährleisten?

20.5.2022

Dr. Löffler CDU

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 Nr. 53-7902.20/373/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, wie viele Schausteller in Baden-Württemberg Revueshows, Illusionstheater, Feuerschlucken, Feuerspucken oder Schwertschlucken auf Jahrmärkten anbieten und damit ihren Lebensunterhalt verdienen?

Laut Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände Baden-Württemberg (Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. und Schaustellerverband Südwest Stuttgart e. V.) sind in Baden-Württemberg keine Schaustellerinnen und Schausteller mit derartigen Darbietungen im Rahmen von Revueshows und Illusionstheater vertreten. Lediglich auf historischen Jahrmärkten, historischen Volksfesten oder Ritterspielen wird Feuerschlucken, Feuerspucken oder Schwertschlucken vereinzelt noch angeboten. Diese Darbietungen werden jedoch in der Regel von einzelnen Artistinnen und Artisten ausgeführt.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Landeshauptstadt Stuttgart, künstlerische Darbietungen in Illusionstheatern, wie z. B. „Dame ohne Unterleib“, „Frau ohne Kopf“, Feuerschlucken, Feuerspucken oder Schwertschlucken als diskriminierend zu bewerten und bei der Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten in der Landeshauptstadt Stuttgart auszuschließen?

Die Zuständigkeit liegt bei der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Landesregierung wird hierzu keine Bewertung abgeben. Pauschale Antworten sind nicht möglich; es bedarf immer einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall (vgl. Antworten zu den Fragen 4, 5 und 7).

3. Ist ihr bekannt, seit wann die „Dame ohne Unterleib“ auf Jahrmärkten gezeigt wird und wie die Reaktionen auf solche Illusionsdarstellungen ausfielen?

Die Arbeitsgemeinschaft der Schaustellerverbände Baden-Württemberg hat darüber informiert, dass seit ca. 1870 Schaubuden entsprechende Darstellungen wie „Dame ohne Kopf“ und ähnliches präsentieren. In heutiger Zeit scheinen diese Darbietungen bei den Besucherinnen und Besuchern von Jahrmärkten nicht mehr von gesteigertem Interesse zu sein, sodass diese nur noch vereinzelt im Rahmen von historischen Volksfesten dargeboten werden (siehe auch Antwort auf Frage 1).

4. Inwieweit kann nach Ansicht der Landesregierung das Spannungsverhältnis zwischen Vergabe für Stellplätze auf Jahrmärkten für artistische und künstlerische Attraktionen/Illusionen und dem schrankenlos gewährleisteten Grundrecht der Kunstfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durch einen Diskriminierungsvorwurf zulasten der Kunstfreiheit aufgelöst werden?

Der Kunstfreiheit ist im Grundgesetztext kein Gesetzesvorbehalt beigefügt. Der Vorbehaltlosigkeit des Grundrechts soll die Bedeutung zukommen, dass die Grenzen der Kunstfreiheitsgarantie nur von der Verfassung selbst zu bestimmen sind

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

(BVerfGE 30, 173 [193], NJW 1985, 261 [262]); das heißt, dass die Freiheit der Kunst nur in kollidierendem Verfassungsrecht ihre Schranke finden kann. In Betracht kommen dabei kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter.

Kommt es im konkreten Einzelfall zu einer Kollision mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht muss im Rahmen der Rechtfertigung von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Persönlichkeitsrecht jedoch nur betroffen, wenn die Erkennbarkeit einer bestimmten Person gegeben ist, ohne dass diese allein bereits eine Persönlichkeitsverletzung bedeutet. Im Ergebnis ist also eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob und inwieweit künstlerische Attraktionen andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzen. Eine pauschale Antwort auf Frage 4 ist mithin nicht möglich.

5. Was ist nach Auffassung der Landesregierung diskriminierende Kunst, die weder öffentlich dargeboten noch in den Museen des Landes ausgestellt werden darf und welchen Beurteilungsspielraum legt die Landesregierung dabei zugrunde?

Aufgrund der in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz vorbehaltlos gewährten Kunstfreiheit kann es keine Aussage darüber geben, was pauschal unter „diskriminierender Kunst“ zu verstehen ist, die weder öffentlich dargeboten noch in den Museen des Landes ausgestellt werden dürfte. Eine Einschränkung der Kunstfreiheit kommt nur in Betracht, soweit andere Grundrechte oder Rechtsgüter mit Verfassungsrang verletzt sind, siehe Antwort auf Frage 4. Insofern ist auch hier eine Einzelfallprüfung erforderlich.

In den baden-württembergischen Landesmuseen werden derzeit Kriterien für den Umgang mit diskriminierenden Titeln von Kunstwerken erarbeitet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Themen „Kolonialismus/Rassismus“ und „cancel culture“ haben die Landesmuseen eine Initiative gestartet, um gemeinsam zu klären, wie mit diskriminierenden Titeln von Sammlungsobjekten umzugehen ist. Dabei geht es nicht nur um rassistische Titel, sondern auch um frauenverachtende Titel bzw. Zuschreibungen und Titel, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren („Kriegskrüppel“). Einigkeit besteht darin, dass die Inventarbücher als historische Dokumente unverändert bleiben müssen, ebenso die historischen bzw. von Künstlern gesetzten Titel bzw. die wissenschaftlichen Artnamen. Es soll jedoch eine Kommentierung bzw. Kontextualisierung bei diskriminierenden Titeln erfolgen bzw. bei der Veröffentlichung ein Filter. Dies gilt auch für die Bezeichnungen in den Galerieräumen. Der Meinungsbildungsprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

6. Welchen Stellenwert hat die Kunstfreiheit bei der Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten in Baden-Württemberg?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist nicht für die Vergabe von Stellplätzen und damit auch nicht für entsprechende Kriterien zuständig.

7. Kann eine Stadtverwaltung, ein Gemeinderat oder eine städtische Gesellschaft ihre Vorstellung von Kunst zu einem Ausschlusskriterium für die Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten machen?

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag weist darauf hin, dass die Vergabe von Stellplätzen auf Jahrmärkten in der Regel Sache des Marktmeisters sei. In Deutschland unterliegt der Jahrmarkt seit 1869 der Gewerbeordnung (GewO). Die Zulässigkeit von Marktveranstaltungen mit bestimmten Sonderrechten, den sogenannten Marktprivilegien, ist in den §§ 68 ff. GewO geregelt und an entsprechende rechtliche Voraussetzungen geknüpft.

Jahrmärkte sind gemäß § 68 Absatz 2 GewO als Unterart des Marktgewerbes als „eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.“ Ebenso können gemäß § 68 Absatz 3 GewO auf einem Jahrmarkt „auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Absatz 1 GewO ausgeübt werden“, also unterhaltende Aktionen entsprechend einem Volksfest. Einzelne Aussteller, Anbieter

und Besucher können nach § 70 Absatz 3 GewO nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen ausgeschlossen werden, wobei die Grundrechte dieser Personengruppen zu beachten sind.

8. Ist die Landesregierung der Meinung, dass es künftig bei historischen Jahrmärkten neue Beurteilungskriterien geben muss oder ob und wie soll die Authentizität dieser nostalgischen Jahrmärkte gewährleistet werden?

9. Was kann sie tun, um künftig die Authentizität historischer und nostalgischer Jahrmärkte diskriminierungsfrei zu gewährleisten?

Die Fragen 8 und 9 werden im Gesamtzusammenhang beantwortet.

Nach Beobachtung der Landesregierung gelingt es den örtlich zuständigen Stellen, geeignete Beurteilungskriterien für die Teilnahme an historischen Jahrmärkten, historischen Volksfesten oder Ritterspielen zur Wahrung deren Authentizität festzulegen. Die Entscheidungen über Zulassung oder Ausschluss von Ausstellern und Anbietern auf Basis der hierfür angelegten Kriterien erfolgen unter Beachtung der betroffenen Grundrechte und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.

Aus Sicht der Landesregierung kann es sich anbieten, bei künftigen historischen Jahrmärkten, historischen Volksfesten oder Ritterspielen bei entsprechenden Darstellungen oder Darbietungen die Besucher in geeigneter Weise, zum Beispiel mit Hinweisen auf Tafeln, über die historischen Entwicklungen und historischen Zusammenhänge zu informieren (vgl. Antwort zu Frage 5).

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst